

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS OKTOBER 2025

Art 6, Art 10 und Art 13 EMRK

Art 6 Abs 3 lit d EMRK garantiert kein absolutes Recht auf die Vernehmung jedes von der Verteidigung namhaft gemachten Zeugen.

Die Vernehmung eines Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten kann mit Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK vereinbar sein.

Eine Verletzung von Art 13 EMRK kann nur in Verbindung mit einer materiellen Garantie der EMRK oder eines Zusatzprotokolls gerügt werden.

EGMR 26. 8. 2025, BswNr. 8761/23

Die Beschwerde betrifft die Verurteilung des Bf wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG, mehrerer Vergehen der Annahme, Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a StGB sowie eines Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB durch ein österreichisches Strafgericht zu einer Freiheitsstrafe. Der OGH wies die Nichtigkeitsbeschwerde des Bf zurück; seiner gegen das Strafausmaß gerichteten Berufung gab das OLG nicht Folge.

Vor dem EGMR machte der Bf eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK), auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) und auf wirksame Beschwerde (Art 13 iVm Art 6 EMRK) geltend.

Im Hinblick auf die vom Bf unter dem Aspekt des Art 6 EMRK gerügte Ablehnung der Vernehmung eines Zeugen erinnert der EGMR daran, dass einerseits die Zulässigkeit von Beweisen durch das innerstaatliche Recht geregelt wird und die nationalen Gerichte am besten in der Lage sind, darüber zu entscheiden, und dass andererseits Art 6 Abs 3 lit d EMRK nicht die Anwesenheit und Befragung jedes Entlastungszeugen verlangt, sondern auf die Gewährleistung von Waffengleichheit in dieser Angelegenheit abzielt. Innerhalb dieses Rahmens ist es in erster Linie Sache der innerstaatlichen Gerichte, die relevanten Fragen sorgfältig zu prüfen, wenn die Verteidigung einen ausreichend begründeten Antrag auf Befragung eines bestimmten Zeugen gestellt hat. Der EGMR prüft im Falle der behaupteten Verletzung des Art 6 EMRK, ob Beweisaufnahme und Beweiswürdigung vom Gericht in einer Weise vorgenommen wurden, die das gesamte Strafverfahren als unfair erscheinen lassen.

Im vorliegenden Fall beantragte der Bf die Vernehmung weiterer Zeugen, um die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen der Anklage, K und H, anzuzweifeln. Wie der

OGH jedoch betonte, versäumte es der Bf konkret darzulegen, inwiefern die Aussagen der beantragten Zeugen seiner Entlastung dienen hätten können. Das LG habe mehrere Zeugen zu den Behauptungen des Bf gehört, K sei für eine Falschaussage gegen ihn bezahlt worden, und habe schließlich unter ausführlicher Begründung in seiner Entscheidung festgestellt, dass es keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen den Vorwürfen gegen den Bf und der „Ibiza-Affäre“ gegeben habe. Darüber hinaus bestellte das Erstgericht einen neurologischen und psychiatrischen Sachverständigen, um die Aussagefähigkeit von H zu beurteilen. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und da Art 6 Abs 3 lit d EMRK nicht die Vernehmung aller Zeugen zugunsten des Angeklagten vorschreibe, habe die Ablehnung der vom Bf beantragten Vernehmung weiterer Zeugen nicht zu einem unfairen Strafverfahren geführt.

Hinsichtlich der Frage, ob die Vernehmung der Zeugin H in Abwesenheit des Bf mit Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK vereinbar war, bekräftigte der EGMR, dass es unter außergewöhnlichen Umständen Gründe dafür geben kann, einen Zeugen in Abwesenheit der Person, gegen die die Aussage gemacht werden soll, zu vernehmen, sofern deren Verteidiger anwesend ist.

Im vorliegenden Fall stellte der EGMR fest, dass der Bf aufgefordert wurde, den Gerichtssaal zu verlassen, als die Zeugin H gegen ihn aussagte. Die Anordnung erfolgte gemäß § 250 StPO und stützte sich auf die Empfehlung des Sachverständigen, wonach H durch die gewalttätige Beziehung zu ihrem ehemaligen Partner K und durch eine Situation, in der sie vom Bf mit einer Schusswaffe bedroht worden sei, traumatisiert war. Es scheine – so der EGMR weiter –, dass das Erstgericht in diesem Fall ausreichende Gründe hatte, den Bf aus dem Gerichtssaal zu verweisen, um uneingeschränkte Aussagen zu erhalten. Die Anwälte des Bf blieben im Gerichtssaal anwesend und hatten die Möglichkeit, H zu befragen und deren Glaubwürdigkeit anzufechten. Darüber hinaus wurde der Bf über den Inhalt der in seiner Abwesenheit gemachten Aussagen informiert. Auch wenn sich das LG in seiner Begründung auf die Aussage von H stützte, war diese nicht die einzige oder entscheidende Grundlage für die Verurteilung des Bf, da der Zeuge K gestanden habe, Kokain vom Bf gekauft zu haben, und sich damit selbst belastete. Der EGMR stellte fest, dass unter diesen Umständen die Einschränkungen der Verteidigungsrechte nicht so gravierend waren, dass sie dem Bf ein faires Verfahren vorenthalten hätten.

Der Bf beanstandete außerdem, die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte seien nicht ausreichend begründet worden, da offensichtliche Unstimmigkeiten in den Aussagen der Zeugen K und H sowie die politischen Motive hinter seiner strafrechtlichen Verfolgung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der EGMR betonte, dass unter bestimmten Umständen eine unzureichende Begründung einer gerichtlichen Entscheidung die Frage nach der Fairness eines Strafverfahrens aufwerfen kann. Zwar verpflichte Art 6 Abs 1 EMRK die Gerichte, ihre Entscheidungen zu begründen, doch könne dies nicht so verstanden werden, dass auf jedes Argument ausführlich eingegangen werden muss.

Im vorliegenden Fall habe das LG die Gründe für sein Urteil ausführlich dargelegt und sich eingehend mit den Behauptungen des Bf befasst, wonach die Zeugen K und H falsche Aussagen über seine Beteiligung am Drogenhandel gemacht hätten. Auf Grundlage der Aussagen mehrerer Zeugen habe es ausführlich begründet, warum es keine Anhaltspunkte dafür sah, dass K dafür bezahlt worden wäre, eine falsche Aussage gegen den Bf zu machen, weil dieser einer der Hauptakteure gewesen sei, die die „Ibiza-Affäre“ ausgelöst hätten. Darüber hinaus habe das Erstgericht eingeräumt, dass die Aussage von H gewisse Unstimmigkeiten aufwies, und beauftragte daraufhin einen neurologischen und

psychiatrischen Sachverständigen mit der Beurteilung ihrer Aussagefähigkeit. Entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen hörte das LG die Aussage von H mit Hilfe eines Dolmetschers und in Abwesenheit des Bf an. In seinem Urteil legte das Schöffengericht ausführlich dar, warum es die Aussagen von H für glaubwürdig und als mit der Darstellung von K über die Beteiligung des Bf am Drogenhandel im Einklang stehend hielt. Vor diesem Hintergrund erhielt der Bf eine konkrete und ausdrückliche Antwort auf die Argumente, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend waren. Der OGH schloss sich der Argumentation des Erstgerichts an und hielt fest, dass dessen Beweiswürdigung nicht offensichtlich unangemessen gewesen sei. Der Bf könne daher – so der EGMR – nicht wirksam geltend machen, dass die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte nicht ausreichend begründet gewesen seien. Der behauptete Verstoß gegen Art 6 EMRK liege daher nicht vor.

In Bezug auf die Beschwerde gemäß Art 13 iVm Art 6 EMRK verweist der EGMR auf seine Rsp zur Akzessorietät von Art 13 EMRK. Eine Verletzung von Art 13 EMRK kann nur in Verbindung mit einer materiellen Garantie der EMRK oder eines Zusatzprotokolls gerügt werden. Da die vom Bf vorliegend gerügte Verletzung des Art 6 EMRK nach den Ausführungen des EGMR nicht vorlag, konnte das (damit verknüpfte) weitere Beschwerdevorbringen zu Art 13 EMRK auf sich beruhen.

In Bezug auf die vom Bf relevierte Verletzung des Art 10 EMRK hielt der EGMR fest: Im vorliegenden Fall gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass gegen den Bf als repressive Maßnahme wegen der Veröffentlichung des Videos, das zur „Ibiza-Affäre“ führte, ein Strafverfahren eingeleitet worden war. Darüber hinaus stünden die Handlungen, für die er verurteilt wurde, in keinem Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der heimlichen Aufzeichnung und Veröffentlichung des betreffenden Videos. Der vorliegende Fall betreffe daher die Verhängung von Sanktionen gegen den Bf wegen Handlungen, die nach innerstaatlichem Recht einen Verstoß gegen das Strafrecht darstellten, der in keinem Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gestanden sei.

Es lag somit keine Verletzung der geltend gemachten Konventionsrechte vor.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 8 EMRK, HKÜ

Die Gerichte sind im HKÜ-Verfahren verpflichtet, die Anhörung entführter Kinder von Amts wegen zu prüfen.

EGMR 9. 9. 2025, BswNr. 2068/24

Eine griechische Frau reiste im Jahr 2015 in die USA, um dort als Tagesbetreuerin zu arbeiten. Im gleichen Jahr heiratete sie einen griechischstämmigen US-Amerikaner und brachte zwei Kinder zur Welt. Zwischen 2018 und 2020 soll es zwischen den Ehepartnern gekriselt haben, woraufhin die Mutter mit den Kindern für mehrere Monate nach Griechenland reiste. Der Vater hatte dem notariell zugestimmt, der geplante Rückflug ließ dann jedoch auf sich warten: Wegen der Corona-Pandemie war die Flugroute geändert worden. Die Mutter gab an, dass der neue Zielflughafen besonders ungünstig sei, und kündigte sich und die Kinder stattdessen für den Mai 2021 an. In der Zwischenzeit hatte sie die Kinder allerdings bereits auf Rhodos in

der Schule und bei der griechischen Sozialversicherung angemeldet. Seit März 2021 arbeitete sie als Psychologin auf Rhodos und kehrte nicht mehr zurück.

Es folgte ein Verfahren wegen internationaler Kindesentführung. Der Vater beantragte eine Rückführung der Kinder in die USA, was das erstinstanzliche Gericht ablehnte. Die Kinder seien auf Rhodos bereits zu integriert – der Vater hingegen könne bei seinem herausfordernden Beruf keine ausreichende Betreuung für die Kinder leisten. Nach seiner Beschwerde hob das zweitinstanzliche Gericht die Entscheidung auf und ordnete die Rückführung an, da die Integration der Kinder auf Rhodos gerade nicht stark genug sei, um einer Rückführung entgegenzustehen. Das oberste nationale Zivilgericht bestätigte diese Entscheidung.

Die Mutter rief den EGMR an und stützte sich auf Art 8 EMRK. Die griechischen Gerichte hätten nicht hinreichend geprüft, ob der Rückführung tatsächlich eine schwere Gefahr für die Kinder entgegenstehe, insbesondere da sie nicht selbst angehört worden seien. Dem folgte der EGMR nun ausdrücklich und legte erstmalig eine verpflichtende Anhörung betroffener Kinder fest.

Der EMR führt aus, im Rahmen des Art 8 Abs 2 EMRK sei zu ermitteln, ob die Kindesrückführung gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei. Das wiederum richte sich hier nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) – einem völkerrechtlichen Vertrag, der gerade die Rechte und Freiheiten entführter Kinder schützen solle und im Übrigen längst in nationales Recht übernommen wurde.

Nach Art 13 lit b HKÜ ist ein Staat nicht zur Rückführung verpflichtet, wenn diese nachweislich eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind bedeuten würde. Die Beweislast dafür liegt ausdrücklich bei derjenigen Person oder Behörde, die der Rückführung entgegensteht – in diesem Falle somit bei der Mutter. Ob hier eine solche Gefahr bestehe, sei gerade die gerichtliche Kernfrage gewesen. In die Entscheidung seien eidliche Aussagen, psychologische Gutachten und Zeugenaussagen eingeflossen, nicht jedoch seien die Kinder selbst gehört worden.

Bisher, so der EGMR, sei noch nicht klar festgelegt worden, dass nationale Gerichte von sich aus über eine womöglich notwendige Anhörung von Kindern zu entscheiden hätten. Vor dem Hintergrund einer jüngeren Empfehlung des Minister-Komitees des Europarates (CM/Rec(2025)4) sei das nun zu ändern. Demgemäß sei es die einhellige Ansicht der Mitgliedstaaten, dass Kinder eine wirksame Möglichkeit haben sollen, ihre eigenen Ansichten durch kinderfreundliche Verfahren zum Ausdruck zu bringen. Folglich sei es nun Aufgabe der Gerichte, diesen Weg für Kinder zu eröffnen und von Amts wegen zu entscheiden, ob eine Anhörung der Kinder sinnvoll sei.

Im vorliegenden Fall sei eine solche Anhörung jedenfalls notwendig gewesen, um sich über die persönlichen Umstände und die möglichen Folgen einer Rückführung ein ausreichendes Bild zu machen. Das gelte unabhängig davon, ob ein solches Interesse der Kinder zuvor angekündigt worden sei. Da hier gar keine Anhörung stattgefunden habe, sei die schwere Gefahr isd Art 13 HKÜ nicht ausreichend ermittelt, und der Eingriff damit entgegen Art 8 EMRK nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 19 EUV, Art 47 GRC

Ein nationales Gericht ist verpflichtet, das Urteil eines höheren Gerichts, das nicht unabhängig, unparteiisch und durch Gesetz errichtet ist, als nicht existent anzusehen, wenn dies in Anbetracht der in Rede stehenden Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten.

EuGH 4. 9. 2025, C-225/22 | AW „T“

Mit Urteil vom 20. 10. 2021 hob die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts ein rechtskräftiges Urteil von 2006 auf, mit dem das Inverkehrbringen bestimmter Kreuzworträtsel-Zeitschriften verboten worden war. Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung an ein Zivilgericht zurückverwiesen. Dieses Gericht ist der Auffassung, dass der Spruchkörper, der das Urteil erlassen hat, kein Gericht im Sinne des Unionsrecht darstelle, da das Verfahren der Ernennung der Richter der betreffenden Kammer des polnischen Obersten Gerichts nicht ordnungsgemäß abgelaufen sei. Daher sei nicht zu prüfen, welche Wirkungen dieses Urteil habe. Es ist sich aber nicht sicher, ob es die Besetzung eines höheren Gerichts überhaupt überprüfen dürfe. Nach der nationalen Regelung und der Rsp des polnischen Verfassungsgerichtshofs darf es die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern nicht überprüfen und müsste der Entscheidung, mit der die Sache zur erneuten Entscheidung an es zurückverwiesen worden ist, nachkommen.

Das vorliegende polnische Gericht fragt sich, ob die Rsp des Verfassungsgerichtshofs und die nationale Regelung mit Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV iVm Art 47 der GRC vereinbar sind. Es möchte vom EuGH wissen, ob es sie unangewendet lassen und die Entscheidung von Oktober 2021 als nicht existent ansehen kann.

Als Erstes stellt der Gerichtshof zu dem Verbot der Prüfung der ordnungsgemäßen Ernennung der Richter eines Spruchkörpers des Obersten Gerichts fest, dass Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV iVm Art 47 GRC und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts einer Regelung eines Mitgliedstaats und einer verfassungsgerichtlichen Rsp entgegenstehen, wonach ein nationaler Richter einer Entscheidung eines höheren Gerichts nachkommen muss, wenn er auf der Grundlage einer Entscheidung des Gerichtshofs feststellt, dass die Voraussetzung, dass das Gericht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet sein muss, bei einem oder mehreren Richtern des Spruchkörpers nicht erfüllt ist, und daran gehindert ist, zu überprüfen, ob der Spruchkörper vorschriftsmäßig besetzt war.

Zum vorliegenden Fall führte der EuGH aus, dass das vorliegende Gericht zu prüfen habe, ob die Richter, die der Spruchkammer der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten angehört haben, die das Urteil von 2021 erlassen hat, unter denselben Umständen ernannt wurden wie jene Richter des vorlegenden Gremiums in der Rechtssache *Krajowa Rada Sądownictwa* (C-718/21, EU:C:2023:1015). Wie aus den Akten, die dem EuGH vorliegen, hervorgeht, sind die fünf Richter, die im Ausgangsverfahren zusammen mit zwei Geschworenen die Spruchkammer der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten gebildet haben, am selben Tag und unter denselben Umständen ernannt worden wie diejenigen, die in der oben genannten Rechtssache das vorliegende Gremium gebildet haben. Ein Gremium stellt aber bereits dann kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht dar, wenn an ihm auch nur ein einziger Richter mitwirkt, der unter denselben Umständen ernannt wurde wie diejenigen, um die es in dieser Rechtssache ging. Was die nationalen Rechtsvorschriften und

die Entscheidungen des polnischen Verfassungsgerichtshofs angeht, die das vorlegende Gericht daran hindern, zu überprüfen, ob bei einem anderen Gremium die unionsrechtlichen Anforderungen an die Garantie eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichtetes Gerichts erfüllt sind, hat der EuGH bereits entschieden, dass diese Vorschriften unionsrechtswidrig sind. Dasselbe muss für die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs gelten, die eine vergleichbare Wirkung haben wie die betreffenden Vorschriften.

Als Zweites führt der EuGH aus, dass dann, wenn ein in letzter Instanz entscheidendes Justizorgan diese Anforderung nicht erfüllt, die Entscheidung eines solchen Organs, mit der eine Sache zur erneuten Entscheidung an ein niederes Gericht zurückverwiesen wird, als nicht existent anzusehen ist, wenn dies in Anbetracht der in Rede stehenden Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten. Es kann insoweit keine Erwägung, die auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit beruht oder mit einer behaupteten Rechtskraft zusammenhängt, mit Erfolg geltend gemacht werden, um ein Gericht daran zu hindern, eine solche Entscheidung als nicht existent anzusehen. Wie sich aus den Akten ergibt, ist eine solche Wirkung im Ausgangsverfahren aber unerlässlich. Die Sache wurde nämlich, obwohl das Urteil von Oktober 2021 rechtskräftig ist, an das vorlegende Gericht zurückverwiesen. Dieses hat das Urteil von Oktober 2021 daher als nicht existent anzusehen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

§ 3 AsylG, Art 1 Abschn A Z 2 FIKonv

Jede Form von Genitalverstümmelung (FGM/C) ist Verfolgung.

VwGH 9. 9. 2025, Ra 2025/18/0070

Eine somalische Staatsangehörige stellte im Juli 2023 einen Antrag auf internationalen Schutz. Sie brachte vor, im Kindesalter Opfer einer nicht näher präzisierten Form der Genitalverstümmelung geworden zu sein. Mittlerweile habe ihr eine Frauenärztin in Österreich erklärt, dass sie wieder „offen“ und nicht mehr „zugenäht“ sei, weshalb die Antragstellerin bei Rückkehr nach Somalia befürchte, erneut einer Genitalverstümmelung unterworfen zu werden (Reinfibulation).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erkannte der Antragstellerin subsidiären Schutz, jedoch nicht Asyl zu. Das BVwG bestätigte diese Entscheidung. Das Gericht ging davon aus, dass der Antragstellerin bei Rückkehr nach Somalia keine Genitalverstümmelung mehr drohe, weil die Quote der Verstümmelungen im ganzen Land rückläufig sei und der Trend zu weniger invasiven Formen der Verstümmelung gehe.

Die Antragstellerin erhob dagegen Revision an den VwGH.

Weibliche Genitalverstümmelung bzw -beschneidung – Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) – bezeichnet die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane oder andere Verletzungen derselben, die aus nichtmedizinischen Gründen vorgenommen werden.

Der VwGH verweist zunächst auf seine bisherige Rsp, wonach FGM/C im Einklang mit der international weithin anerkannten Sichtweise eine asylrelevante Verfolgung darstellen kann und stellt klar, dass die in der Kindheit der Antragstellerin vorgenommene

Genitalverstümmelung unter Berücksichtigung ihres Vorbringens nicht erlaubt, die Gefahr einer neuerlichen Verstümmelung bei Rückkehr nach Somalia ohne weitere Ermittlungen zu verneinen.

Nach den Länderberichten wird die große Mehrheit der Frauen in Somalia weiterhin einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung unterworfen. Dass in den letzten Jahren von einem Trend zu weniger invasiven Formen von FGM/C berichtet wird, ändert nichts daran, dass auch diese einen schwerwiegenden Eingriff in grundlegende Menschenrechte der Frau und somit eine asylrelevante Verfolgung begründen, findet doch eine Verletzung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht-medizinischen Gründen ohne (wirksame) Einwilligung bzw gegen den Willen der Betroffenen statt.

Im gegenständlichen Fall hat die Revisionswerberin in der mündlichen Verhandlung die Befürchtung einer neuerlichen Verstümmelung ihrer weiblichen Genitalien bei Rückkehr nach Somalia näher begründet. Sie hat ausgeführt, dass sie mittlerweile wieder „offen“ sei und Angst habe, „wieder zugenäht [zu werden]“, weil ein Mann, den sie heiraten werde, fragen könne, warum sie nicht (mehr) „zugenäht“ sei. Das BVwG hat sich in der Begründung seiner Entscheidung mit diesem Vorbringen der Revisionswerberin nicht beschäftigt. Es hat weder ermittelt, ob das Vorbringen der Revisionswerberin zutrifft, noch, ob die Befürchtung der Revisionswerberin eines neuerlichen Eingriffs in ihre körperliche Integrität in einschlägigen Länderberichten, die vom BVwG amtswegig zu berücksichtigten sind, Deckung findet. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf Länderberichte, die auf die Gefahr hinweisen, neuerlich einer Form von FGM/C unterworfen zu werden („Reinfibulation“, auch „Re-Exzision“), wenn die bestehende nicht für angemessen oder ausreichend erachtet wird. Dies könne etwa vor einer Heirat geschehen. Sie legt damit die Relevanz des Ermittlungs- und Begründungsmangels dar.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Erkenntnis mit relevanten Ermittlungs- und Begründungsmängeln behaftet und kann keinen Bestand haben.

Art 8 EMRK, § 32 Abs 2 GIBG, § 1c VersVG

Der Ausschluss von Geschlechtsumwandlungen in der privaten Krankenversicherung diskriminiert transgender und intersexuelle Personen wegen ihres weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts, weil sie dieser Personengruppe die Möglichkeit nimmt, eine medizinisch notwendige Geschlechtsumwandlung mit Kostendeckung des Versicherers durchzuführen.

OGH 7. 8. 2025, 7 Ob 58/25t

Der Kl ist ein zur Verbandsklage nach § 29 Abs 1 KSchG berechtigter Verband. Die Bekl betreibt das Versicherungsgeschäft und schließt als Unternehmerin regelmäßig mit Verbrauchern Versicherungsverträge ab. Die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die Krankenkosten- und Krankenhaustagegeldversicherung nehmen unter anderem Geschlechtsumwandlungen vom Versicherungsschutz aus.

Der OGH erachtet die Klausel als gesetzwidrig: Die Klausel nimmt an versicherten Personen vorgenommene Geschlechtsumwandlungen generell, also auch bei Vorliegen von Krankheitswert und medizinischer Behandlungsnotwendigkeit, vom Versicherungsschutz aus.

Vordergründig schließt sie jeden Versicherten von der Versicherungsleistung aus. In Wahrheit bedeutet sie jedoch eine geschlechtliche Diskriminierung von intersexuellen und transgender Personen, weil eine Geschlechtsumwandlung nur bei dieser (dritten) Personengruppe infrage kommt. Bei Personen, deren äußere Geschlechtsmerkmale dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht eindeutig zuordenbar sind und bei denen die Geschlechtsidentität mit dem ihnen bei der Geburt zugeordneten Geschlecht übereinstimmt, wird der Versicherungsfall Geschlechtsumwandlung nämlich nicht zum Tragen kommen. Das Kernargument der Beklagten, der Ausschluss betreffe sowohl Umwandlungen von Mann zu Frau als auch von Frau zu Mann und behandle daher alle Versicherten gleich, ist nicht zutreffend. Vielmehr diskriminiert die inkriminierte Klausel transgender und intersexuelle Personen wegen ihres weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts, weil sie dieser Personengruppe die Möglichkeit nimmt, eine medizinisch notwendige Geschlechtsumwandlung mit Kostendeckung der Beklagten durchzuführen. Die Klausel verstößt daher gegen § 1c VersVG in Verbindung mit § 32 Abs 2 GIBG. Dass die Klausel durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sei und das Mittel (Risikoausschluss) zur Erreichung dieses Ziels angemessen oder erforderlich sei, hat die Beklagte weder behauptet noch ist eine solche nicht offenkundig. Die inkriminierte Klausel ist daher wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Gebot unwirksam.